

§ 11

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) der Absender
1. für jeden gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommenen Güterwagen je Doppelachse 80 M
 2. für jeden für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellten Güterwagen je Doppelachse 160 M
 3. für jeden nicht in Anspruch genommenen Güterwagen, der
 - nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegeben wurde, unabhängig von der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 je Doppelachse 40 M

Abbestellte Güterwagen gelten als nicht bestellt;

- b) die Eisenbahn
- für jeden nicht gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 bereitgestellten Güterwagen je Doppelachse 80 M
- an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen je Doppelachse 160 M

§ 12

Abrechnung der Transportverträge

(1) Die für die einzelnen Abrechnungszeiträume (Tag, Dekade, Monat) sowie für Sonnabende und Sonn- und Feiertage geltenden Abrechnungsgrundsätze werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(2) Werden nach Vereinbarung mit dem Absender ersatzweise für Güterwagen Groß- oder Mittelcontainer bereitgestellt, sind diese unter Berücksichtigung der Versandmenge auf die Vertragserfüllung anzurechnen.

Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

§ 13

Inanspruchnahme der Güterwagen

(1) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß § 15 Abs. 1 der GTVO sind bei Dekaden- bzw. Monatsüberwachung des Transportvertrages innerhalb derselben Dekade bzw. des Monats im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. Für an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zuwenig in Anspruch genommene Güterwagen darf kein Ausgleich erfolgen. Die nicht in Anspruch genommenen Güterwagen dürfen nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind.

(2) Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Güterwagen nicht in der Höhe der Bestellung gemäß § 15 Abs. 1 der GTVO bereit, können die zuwenig bereitgestellten Güterwagen an den übrigen Wochentagen in Anspruch genommen werden; sie werden bei Bereitstellung auf die Erfüllung der Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile in der Dekade bzw. im Monat angerechnet.

(3) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren. Mit Transportkunden, bei denen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen die Voraussetzungen höherer Beladung als an den Werktagen bestehen, kann für diese Tage ein höherer Transportplananteil vereinbart werden. Dieser ist Inhalt des Transportplanbescheides.

(4) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

- aj Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisen-

bahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist;

- b) Transporten der landwirtschaftlichen Produktion des laufenden Jahres aus dem Inland. Während des Zeitraumes, in dem die Güterwagen hierfür in Anspruch genommen werden, sind diese jedoch weitestgehend gleichmäßig in Anspruch zu nehmen;
- c) Transporten im Import- und Exportverkehr, wenn kurzfristige Dispositionen erforderlich sind;
- d) Mietgüterwagen;
- ej ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht beeinflusst werden kann.

Die Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile sind jedoch insgesamt im Monat zu erbringen. Streitfälle aus den Buchstaben a bis e entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

(5) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme ihres übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben des Kombinats, dem Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses ist endgültig. Sie ist grundsätzlich zu befristen.

Bestellung der Güterwagen

§ 14

(1) Güterwagen dürfen nur für die im Transportplanbescheid bestätigte Gutart, Gutmenge und Wagengruppe bzw. den Behälterwagentyp bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Güterwagenbestellungen von Absendern, die von der Anmeldepflicht befreit sind.

(2) Miet-, Privat- und Dienstgüterwagen sowie Baudienstwagen unterliegen nicht der Bestellpflicht.

(3) Die Güterwagen sind entsprechend den im Transportplanbescheid festgelegten Transportplananteilen in den einzelnen Wagengruppen bzw. Behälterwagentypen grundsätzlich für alle 7 Tage der Woche gleichmäßig oder in der mit der Eisenbahn vereinbarten Höhe zu bestellen.

(4) Bei Absendern mit einem monatlichen Transportplananteil von 30 Doppelachsen an sind Güterwagenbestellungen nur in Höhe des von der Eisenbahn mitgeteilten Tagessolls zulässig. Absender mit einem monatlichen Transportplananteil bis zu 29 Doppelachsen dürfen für jeden Tag nur 1 Güterwagen bestellen.

(5) Werden die Verpflichtungen zur täglich gleichmäßigen Bestellung bzw. zur Bestellung für den im Transportvertrag vereinbarten Abrechnungszeitraum nicht eingehalten, darf der Absender die nicht bestellten Güterwagen nicht mehr bestellen.

(6) Bestellte, jedoch nicht mehr benötigte Güterwagen sind unverzüglich abzubestellen.

§ 15

(1) Die erstmaligen Bestellungen (Regelbestellungen) von Güterwagen sind für einen bestimmten Bedarfstag abzugeben. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Güterwagenbestellungen für einen bestimmten Zeitpunkt des Bedarfstages sind nicht zulässig. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und der Transportkunde die Verpflichtungen gemäß § 14 Abs. 3 einhält.